

# VERMARKTUNG VON WEIDEMILCH UND FRISCHER MILCH – NUR MIT GESCHÜTZTEN BEGRIFFEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf der Verordnung zur Anpassung des Milchproduktorechts an unionsrechtliche und technologische Entwicklungen – Milchproduktrechts-Anpassungsverordnung (Milch-ProdAnpV), Stand 18.09.2024

18. Oktober 2024

## VERBRAUCHERRELEVANZ

Knapp neun von zehn Verbraucher:innen (88,5 Prozent) wünschen sich höhere Tierhaltungsstandards, wie eine Befragung in acht EU-Ländern deutlich macht.<sup>1</sup> Zahlreiche Verbraucher:innen möchten mit ihrem Kauf von Weidemilch diesen Anspruch an höheren Tierschutzstandard in ihrem Verbraucheralltag umsetzen. Während der Absatz von Trinkmilch im Lebensmitteleinzelhandel einen negativen Trend aufweist, steigt der Absatz von Weidemilch als ein Segment der Trinkmilch.<sup>2</sup>

Da „Weidemilch“ kein gesetzlich geschützter Begriff ist, müssen Verbraucher:innen darauf vertrauen, dass die so gekennzeichnete Milch aus Managementsystemen stammt, die den Tieren und der Umwelt tatsächlich zugutekommt. Die zahlreichen Anfragen, die die Verbraucherzentralen und das Portal Lebensmittelklarheit.de zur Qualität von Milchprodukten erreichen, zeigen die Verunsicherung der Verbraucher:innen. Sie haben Schwierigkeiten, Produkte, die als Weidemilch gekennzeichnet werden, von anderen Produkten mit der Kennzeichnung als beispielsweise „Bio“ oder „Heumilch“ abzugrenzen.<sup>3, 4</sup> Auch lückenhafte oder wenig aufschlussreiche Aussagen privater Siegel im Bereich Weidemilch werden von Verbraucher:innen kritisiert. Aufgrund dieser uneinheitlichen Kennzeichnungspraxis ergibt sich für Verbraucher:innen eine Informationslücke sowie ein Täuschungspotenzial. Sie können somit ihre Ansprüche an eine tiergerechtere Nutztierhaltung oftmals nicht hinreichend in die Praxis umsetzen.

<sup>1</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv): Pressemeldung vom 27.02.2024, Umfrage: Verbraucher:innen wünschen sich höhere Tierhaltungsstandards, vzbv fordert: Tierhaltung muss zukunftsfähig werden, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/umfrage-verbraucherinnen-wuenschen-sich-hoehere-tierhaltungsstandards>, 15.10.2024

<sup>2</sup> Landesvereinigung Trinkmilch NRW: Deutschland: Absatz von Milchprodukten im LEH, [https://www.milchnrw.de/fileadmin/redaktion/pdf/Mitteilungen\\_und\\_Marktberichte/Handel/BRD/BRD\\_Absatz\\_von\\_Milchprodukten\\_Streichfetten\\_und\\_Kaese.pdf](https://www.milchnrw.de/fileadmin/redaktion/pdf/Mitteilungen_und_Marktberichte/Handel/BRD/BRD_Absatz_von_Milchprodukten_Streichfetten_und_Kaese.pdf), 15.10.2024

<sup>3</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv): Projekt Lebensmittelklarheit, Die Angabe „Weidemilch“ bei Bio-Milch, <https://www.lebensmittelklarheit.de/fragen-antworten/die-angabe-weidemilch-bei-bio-milch#:~:text=So-wohl%20bei%20Bio-Milch%20als%20auch%20bei>, 07.10.2024

<sup>4</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv): Projekt Lebensmittelklarheit, 03.08.2022, Sind „Weidemilch“ und „Heumilch“ dasselbe?, <https://www.lebensmittelklarheit.de/fragen-antworten/sind-weidemilch-und-heumilch-dasselbe#:~:text=Der%20Begriff%20E2%80%9CWeidemilch%20sagt%20aus,%20dass>, 07.10.2024

Dies schadet nicht zuletzt auch Betrieben, die ambitionierte Weidehaltung praktizieren.

Auch im Bereich Frischmilch erreichen die Verbraucherzentralen regelmäßig Verbraucheranfragen. Bei der im Handel angebotenen „Frischmilch“ handelt es sich immer seltener um traditionell hergestellte Produkte, was für Verbraucher:innen jedoch vielfach schwer zu erkennen ist. Sie fühlen sich zum Beispiel getäuscht, weil sie erst durch einen Kochgeschmack der erworbenen Milch darauf aufmerksam wurden, dass sie eine andere Milch als beabsichtigt gekauft hatten.

## ZUSAMMENFASSUNG

Um dem Transparenz- und Qualitätsanspruch von Verbraucher:innen gerecht zu werden und ihnen einen tiergerechteren Milchkonsum zu ermöglichen, sind aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) folgende rechtliche Anpassungen notwendig:

### Zu Weidemilch

- …✿ Eine Definition von Weidehaltung sollte in der Milchproduktrecht-Anpassungsverordnung eingefügt werden. Für die Verwendung des Begriffs „Weidemilch“ sollte der Standard von Pro Weideland als Mindeststandard in der Milchproduktrecht-Anpassungsverordnung festgeschrieben werden.
- …✿ Mindeststandards der Weidehaltung von Milchkühen und Mastrindern sollten im Rahmen der ausstehenden Erweiterung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ergänzt werden. Dies sollte in ein mit den Bundesländern abgestimmtes Förderkonzept der Weidehaltung münden.
- …✿ Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz sollte auf Milchkühe unter Berücksichtigung der Festlegungen für die Fleischrinder ergänzt werden.

### Zur frischen Milch

- …✿ Nach wie vor ist es der Wunsch zahlreicher Verbraucher:innen, frische Milch im Sinne einer traditionell hergestellten, pasteurisierten Milch einzukaufen. Frische Milch muss daher durch die Produktbezeichnung und Aufmachung der Verpackung auf den ersten Blick von Extended-Shelf-Life-(ESL-)Milch unterschieden werden können. Der Begriff „Frischmilch“ sollte daher ausschließlich für traditionell hergestellte, pasteurisierte Milch verwendet werden.
- …✿ Milch mit längerer Haltbarkeit sollte generell nicht als „frisch“ bezeichnet werden dürfen, weil dies der Verbrauchererwartung eines Teils der Verbraucher:innen zuwiderläuft. Bei länger haltbaren Sorten sollte der Hinweis „länger haltbar“ oder Vergleichbares in Verbindung mit der Bezeichnung des Produkts gut sichtbar dargestellt werden.

### WEIDEMILCH

Im Jahr 2017 hat das **Oberlandesgericht Nürnberg**<sup>5</sup> in seinem Urteil klargestellt, wie lange Milchkühe auf der Weide stehen müssen, damit die Bezeichnung „Weidemilch“ für Verbraucher:innen nicht als irreführend gilt. Das Gericht bezog sich dabei auf das vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

---

<sup>5</sup> OpenJur OLG Nürnberg, Endurteil vom 07.02.2017 - 3 U 1537/16, <https://openjur.de/u/958871.html>, 07.10.2024

und Verbraucherschutz entwickelten Weidemilch-Label (Pro Weideland).<sup>6</sup> Die Mindestvorgabe für die Nutzung dieser Auslobung sind der Weidegang der Tiere an mindestens 120 Tagen im Jahr und sechs Stunden pro Tag (sogenannter 120/6-Standard). An dieser Mindestvorgabe orientieren sich zahlreiche Anbieter von Milch. Darüber hinaus gehende Kriterien wie Haltung und Fütterung sind nicht vorgegeben, weder durch ein Gesetz noch durch den Richterspruch. Für das Wohlbefinden der Tiere sind dies allerdings wichtige zusätzliche Kriterien.

Der **Weidemilch-Standard von Pro Weideland**<sup>7</sup> trifft Aussagen zu weitergehenden Aspekten wie Haltung und Fütterung. Der Standard von Pro Weideland wird von zahlreichen Landwirt:innen bereits umgesetzt. Er wird auch von Tierschutzorganisationen unterstützt. Die steigenden Absatzzahlen im Bereich Weidemilch zeigen, dass Verbraucher:innen diese Produktionsform besonders wertschätzen. Dies korrespondiert mit dem Anspruch einer großen Mehrheit der Verbraucher:innen an eine tier- und umweltgerechte Lebensmittelproduktion.<sup>8</sup>

Bei der Anpassung des Milchproduktrechts sollte die Ausweitung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes auf Rindfleisch mitgedacht werden. Hier müssen kohärente Standards für Milchkühe und Mastrinder geschaffen werden. Für Milchkühe wie für Mastrinder fehlen bislang gesetzliche Vorgaben für die Haltungsstufen mit saisonaler Weidehaltung und Stall. Eine Festlegung eines Mindeststandards für die Weidehaltung in Kombination mit der Stallhaltung in der Milchproduktrecht-Anpassungsverordnung ist nötig. Sie sollte Anforderungen für die Weide, den Weidegang und auch an einen Laufstall beziehungsweise Außenklimastall für Milchkühe enthalten.

Daher fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv):

- + die Definition der Weidehaltung in der Milchproduktrecht-Anpassungsverordnung einzufügen. Für die Verwendung des Begriffs „Weidemilch“ sollte der Standard von Pro Weideland als Mindeststandard in der Milchproduktrecht-Anpassungsverordnung festgeschrieben werden.
- + die Festlegung von Mindeststandards der Weidehaltung von Milchkühen und Mastrindern im Rahmen der ausstehenden Erweiterung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes. Letzteres sollte in ein mit den Bundesländern abgestimmtes Förderkonzept der Weidehaltung münden.
- + die Erweiterung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes auf Milchkühe unter Berücksichtigung der Festlegungen für die Fleischrinder.

## FRISCHE MILCH

Der Beratungsalltag der Verbraucherzentralen zeigt, dass Verbraucher:innen vermeintlich „frische Milch“ mit der hoherhitzen Extended-Shelf-Life-(ESL-)Milch wechseln. Der Hinweis „länger haltbar“ erfolgt oft nicht gut sichtbar und ist nicht ausreichend, um Verbraucher:innen eine informierte Kaufentscheidung zu ermöglichen (siehe Abbildung 1). Der vzbv sieht daher Täuschungspotenzial. Die in der

<sup>6</sup> Verbraucherzentrale: Mecklenburg-Vorpommern, Marktcheck Frischmilch aus Weidehaltung 07.07.2022 „Weidemilch, Bio-Milch, Heumilch – Durchblick für Verbraucher:innen?“, <https://www.verbraucherzentrale-mv.eu/wissen/lebensmittel/weidemilch-biomilch-heumilch-durchblick-fuer-verbraucherinnen-75001#:~:text=Die%20Verbraucherzentrale>, 07.10.2024

<sup>7</sup> Pro Weideland: Label und Kriterien, <https://proweideland.eu/label/>, 07.10.2024

<sup>8</sup> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Deutschland, wie es isst. Der BMEL-Ernährungsreport 2024, [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/ernaehrungsreport-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/ernaehrungsreport-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=4), 15.10.2024

Begründung zu Paragraf 59 der Verordnung über Qualitätsanforderungen an Milchprodukte (MilchPQV) aufgestellte Vermutung, der Verbraucher habe sich an die Bezeichnung der ESL-Milch gewöhnt und empfinde diese in Abgrenzung zu länger haltbarer Milch und darunter insbesondere zur H-Milch als eine frische Milch, spiegelt nicht die Erfahrungen im Beratungsalltag der Verbraucherzentralen wider. Sie ist auch aus Sicht des vzbv unbegründet. Der vzbv spricht sich daher gegen eine entsprechende Änderung der MilchPQV aus.

Um transparente und an das Verbraucherverständnis anknüpfende Kennzeichnung von Milchsorten zu gewährleisten, fordert der vzbv:

- Die Angabe „Frischmilch“ sollte nur für traditionell hergestellte, pasteurisierte Milch verwendet werden.

ESL-Milch sollte von Verbraucher:innen auf den ersten Blick erkannt werden können. Sie sollte nicht als frische Milch ausgelobt werden dürfen. Zusätzlich sollte sie gut sichtbar in der Nähe der Bezeichnung mit der Auslobung „länger haltbar“ gekennzeichnet werden. Die Auslobung sollte gut sichtbar erfolgen.



Abbildung 1: Beispiele für hervorgehobene Auslobung als „frisch“ und gleichzeitig versteckte Aussagen zum Hinweis auf die ESL-Milchqualität. Quelle: Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Schriftliche Mitteilung von Sabine Klein, Gruppe Markt und Konsum, Team Lebensmittel, Oktober 2024.

## Kontakt

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

**Team Lebensmittel**

[Lebensmittel@vzbv.de](mailto:Lebensmittel@vzbv.de)

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).